

Satzung

Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
www.jugendschutz-thueringen.de

Gefördert vom:

Präambel

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Der Kinder- und Jugendschutz in Thüringen wird neben der Kinder- und Jugendschutzdienste durch viele weitere Akteur*innen, Institutionen und Organisationen mitgetragen, zu dessen Netzwerk die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. seit 1992 nachhaltig beiträgt. Um junge Menschen stark zu machen, Fachkräfte zu unterstützen und zu qualifizieren, agiert diese in ihrer Funktion als Koordinierungsstelle für die Kinder- und Jugendschutzdienste Thüringens und darüber hinaus als landesweit aktive Einrichtung im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII und dem Jugendschutzgesetz. Hierzu ist eine zuverlässige und beständige Finanzierung essenziell.

Die LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. legt weiterhin den Fokus auf den Kinder- und Jugendschutz und sieht dafür die Aufnahme der Kinderrechte der Vereinten Nationen in die Thüringer Verfassung und das Grundgesetz als unverzichtbar an.

Als landesweit tätige Fach- und Koordinierungsstelle für Kinder- und Jugendschutz setzt sich die LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. für den Ausbau und die Implementierung von niedrigschwelligen, für die Zielgruppen kostenlosen, flächendeckenden sowie inklusiven Angeboten ein, die sich im Kern auf Prävention, Information und Aufklärung konzentrieren. Multiplen Problemlagen der Kinder und Jugendlichen kann mit solchen dauerhaften Angeboten präventiv entgegengewirkt werden. Die LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. setzt Projekte, insbesondere zu den Themen Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendmedienschutz um. Sie informiert, berät und unterstützt zu kinder- und jugendschutzrelevanten Angeboten und bietet pädagogisches Know-how für Fachkräfte an.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen geht alle an!

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.“.
- (2) Der Verein kann analog den Kurznamen „LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.“ verwenden.
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Erfurt.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister am Sitz der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. unter der Registernummer VR 160885 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Werte

- (1) Grundlage des Wirkens der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. ist ihr Bekenntnis und das ihrer Mitglieder, Organe und Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, zu den Kinderrechten und zu den Menschenrechten.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Vielfalt sowie der Wahrung ihrer parteipolitischen Neutralität. Sie missbilligt gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, antidemokratische und verfassungsfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexueller Art ist. Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
- (4) Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. setzt sich für gesellschaftliche Vielfalt ein, vertritt und fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion,

ethnischer, sozialer und geographischer Herkunft sowie körperlicher und geistiger Fähigkeiten.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein fördert die Jugendhilfe, unterstützt und entwickelt Maßnahmen sowie Initiativen, die Kinder und Jugendliche entsprechend ihrer Entwicklung befähigen, bewusst, selbstbestimmt und kritisch ihr Leben zu gestalten. Die Sicherung ihrer ungefährdeten seelischen, körperlichen und sozialen Entwicklung ist ein Grundanliegen des Vereins.
- (2) Der Verein will dazu beitragen, dass alle Erwachsenen, insbesondere die, die für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen Sorge tragen, sich ihrer Verantwortung bewusst sind, Gefährdung für Kinder und Jugendliche erkennen, Hilfen für deren Abwehr vermitteln und unterstützen.
- (3) Der Verein will bei der Gestaltung der öffentlichen und politischen Meinungs- und Willensbildung mitwirken.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Satzungsämter innerhalb des LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Über eine entgeltliche Tätigkeit bzw. über die Zahlung einer Ehrenamtszuschale entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Verein vertritt die Interessen von jungen Menschen im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes.
- (2) Der Verein versteht sich als Fach- und Koordinierungsstelle in Thüringen. Er informiert, berät und unterstützt Akteure*innen zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes aus den Bereichen Kinder und Jugendhilfe, Bildung, Gesundheit, Verwaltung und Fachpolitik. Insbesondere ist der Verein Anlaufstelle für die Arbeit der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Bildungseinrichtungen, Beratungsstellen, Ordnungsbehörden und Fachverbände.
- (3) Der Verein berät, entwickelt und koordiniert Handlungskonzepte für die Praxis. Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Fachkräften. Des Weiteren koordiniert die LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. den Fachaustausch und die qualitative Weiterentwicklung der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste.
- (4) Der Verein fördert den Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), des Bundeskinderschutzgesetzes (BuKiSchuG), des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
- (5) Der Verein fördert die Initiativen und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Ziel ist die Prävention und Aufklärung über aktuell bestehende Gefahren sowie zu erwartende Gefährdungen.
- (6) Der Verein setzt sich für Impulse und Innovationen für eine kinder-, jugend- und familiengerechte Lebenswelt ein.

§ 6 Weitere Rechtsgrundlagen

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. kann ihre Arbeit durch Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen ihrer Organe und Gremien regeln.
- (2) Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. beschlossen.

- (3) Der Gesamtvorstand kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.
- (4) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Alle Vereinbarungen und Mitteilungen, die keine gesetzliche Schriftform erfordern, können in Textform erfolgen. Die Textform wird bei der Verwendung einer E-Mail oder an derer vergleichbaren elektronischen Medien erfüllt.
- (6) Über sämtliche Zusammenkünfte und Sitzungen gemäß Satzung ist ein Protokoll zu führen.

II. Mitgliedschaften

§ 7 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen,
2. der Landesjugendring Thüringen,
3. die kommunalen Spitzenverbände Thüringens,
4. Vereinigungen, die im Sinne des § 3 der Satzung tätig sind und landesweit organisiert sind,
5. Vereinigungen juristischer Personen, die im Sinne des § 3 der Satzung tätig sind, ohne landesweit organisiert zu sein,
6. natürliche Personen, die im Sinne des § 3 der Satzung tätig sind,
7. fördernde Mitglieder, welche nicht die Bedingungen der Punkte 1-6 erfüllen.

(2) Die Mitglieder erkennen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. und ihrer Organe an. Ihre Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. stehen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Lehnt der Gesamtvorstand eine Mitgliedschaft ab, kann gegen seine Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Neue Mitglieder gemäß § 7 Satz 1 Ziffer 5 und 6 können nur aufgenommen werden, wenn und solange das Stimmenverhältnis zwischen ihnen und den Mitgliedern gemäß § 7, Satz 1 Ziffer 1 bis 4 paritätisch gewahrt ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Austritt des Mitgliedes,
- b. mit Ausschluss des Mitgliedes,

- c. bei juristischen Personen mit der Liquidation,
 - d. bei natürlichen Personen mit dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (3) Ausgeschlossen werden kann,
 - a. wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 7 der Satzung) nicht mehr erfüllt,
 - b. wer Tätigkeiten ausübt, die den Interessen oder Aufgaben des Vereins zuwiderlaufen,
 - c. bei Handlungen, die sich gegen die LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V., ihrem Zweck, ihren Zielen und Aufgaben sowie ihres Ansehens richten,
 - d. bei groben Verstößen gegen die Satzung der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.,
 - e. bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. sechs Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnungen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
- (5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Es kann gegen den Ausschluss Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder gemäß § 7 Satz 1 Ziffer 1.-6. nehmen ihr Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung in der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. wahr.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 7 Satz 1 Ziffer 1.-6. haben Antrags- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.

- (5) Die Mitgliedschaftsrechte werden in der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied ausgeübt.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, auf der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
- (7) Die Mitglieder unterrichten den Vorstand unverzüglich über Veränderungen der Mitgliedsdaten.

III. Organe

§ 11 Organe der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.

- (1) Mitgliederversammlung,
- (2) Gesamtvorstand,
- (3) Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins,
 - b. Entgegennahme und Beschlussfassung des Arbeitsplanes, des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - c. Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d. Wahl mindestens zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder eines vom Gesamtvorstand berufenen Gremiums angehören oder Angestellte des Vereins sind,
 - e. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfenden,
 - f. Ausschluss von Mitgliedern bei Anrufung,
 - g. Erlass und Änderungen von Ordnungen und Satzungsänderungen,
 - h. die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - i. die jährliche Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr erfolgen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (5) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Einberufung in Textform einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn eine satzungsgemäße Einberufung gegeben war.

- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (8) Der Gesamtvorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes, der Gründe und der Tagesordnung verlangt.
- (10) Jedes Mitglied gemäß § 7 Satz 1 Ziffer 1.-6. hat eine Stimme.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz und digitaler Form stattfinden.

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand sollte sich zusammen setzen aus:

mit Stimmrecht

- a. Vorstand,
- b. zwei Vertreter*innen aus den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen,
- c. ein*e Vertreter*in des Landesjugendrings Thüringen e.V.,
- d. ein*e Vertreter*in aus den Vereinigungen der kommunalen Spitzenverbänden,
- e. ein*e Vertreter*in der Vereinigungen, die im Sinne des § 3 der Satzung tätig sind und landesweit organisiert sind,
- f. ein*e Vertreter*in der Vereinigungen juristischer Personen, die im Sinne des § 3 der Satzung tätig sind, ohne landesweit organisiert zu sein,

mit Beratungsrecht

- g. ein*e Vertreter*in der Verwaltung des Landesjugendamtes.

- (2) Der Gesamtvorstand b. bis f. hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.
- (2) Vorsitzende*r und stellvertretende*r Vorsitzende*r sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

- (3) In den Vorstand können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglieder gemäß § 7 Satz 1 Punkt 6 der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. sein. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Geschäftsführung der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Gesamtvorstand eine andere Person als Nachfolger benennen, diese ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Die Geschäftsführung wird nicht auf der Mitgliederversammlung gewählt, sondern durch den Gesamtvorstand in die Funktion berufen.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht nach Außen ist uneingeschränkt. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 5.000 € bedarf es der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die/ der Vorsitzende beruft die Gesamtvorstandssitzungen ein.
- (8) Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden ehrenamtlich geführt. Er kann eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr.26 a EstG durch den Verein erhalten. Auch auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Aufwandsentschädigung ist in der Finanzordnung festgelegt. Von dieser Regelung ist die Geschäftsführung ausgeschlossen.
- (9) Der Vorstand bestimmt die Maßnahmen und Aufgaben, die zur Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins im täglichen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (10) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
- (11) Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. schriftlich bzw. mündlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.

- (12) Der Vorstand hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltes zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (13) Der Vorstand führt die Geschäfte innerhalb des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.
- (14) Der Vorstand kann zur Vorbereitung, der von ihm zu treffenden Entscheidungen oder Beschlüsse, fachliche Beratung von Beigeordneten, Referenten oder anderen Personen einholen.
- (15) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. nach den Weisungen der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung des Vereines und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Deren Aufgaben, Befugnisse und Vollmachten sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Hauptaufgabe besteht in der Überwachung der Arbeit der Geschäftsstelle und die Geschäftsführung ist für alle Angestellten im Verein disziplinarisch verantwortlich.

§ 15 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Ihr steht eine Geschäftsführung vor.
- (3) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Bestellung der Kassenprüfung erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung sollte der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. angehören und muss vom Vorstand unabhängig sein.
- (2) Es sind mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu wählen. Diese üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
- (3) Die Kassenprüfung hat die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. zu überzeugen. Die Kassenprüfung ist außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres hat sie unverzüglich nachzukommen.

- (4) Über ihre jeweiligen Prüfungen hat die Kassenprüfung ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie hat der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfertätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§ 17 Haftungsausschluss

- (1) Die LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. und ihre gesamten Gliederungen sowie deren Mitglieder sind nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen verantwortlich.
- (2) Die LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. haftet nicht für Verletzungen und Schäden der Mitglieder, die diese durch Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Möglichkeit eines verletzten Mitgliedes, Schadensersatz über die bestehende Haftpflichtversicherung der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. zu erlangen, bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unbenommen.

§18 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. (§ 2) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 12). Für die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die Satzungsbestimmungen und Wahlordnungen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Thüringen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2025 neu beschlossen.